Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36296

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1934.

A. Eidgenössische Erlasse.

1. Bundesratsbeschluß über die Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 28. Dezember 1933, in Kraft seit 1. Januar 1934.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Art. 104 bis der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössische Medizinalprüfungen, abgeändert durch Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1925, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 104 bis. Schweizerische Ärzte, Apotheker und Tierärzte italienischer Zunge, welche in Italien studiert und an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des Leitenden Ausschusses bezeichneten italienischen Lehranstalten ein Doktordiplom (Laurea) erworben haben, müssen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms:

1. ein im Sinne dieser Verordnung als gültig anerkanntes Maturitätszeugnis vorweisen;
2. den Nachweis leisten, daß sie alle Vorlesungen, Kurse und praktischen Übungen besucht haben, welche von dieser Verordnung verlangt werden.

Sodann haben sie den praktischen Teil der betreffenden Fachprüfung zu bestehen, wie er in den Art. 59 bis 68 der Verordnung für Ärzte, in Art. 90 für Apotheker und in Art. 101 für Tierärzte vorgesehen ist.

Überdies haben sich die Apotheker, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, über eine einjährige Assistentenzeit in einer

oder mehreren öffentlichen Apotheken der Schweiz (höchstens drei) auszuweisen.

Die Prüfungen sind in italienischer Sprache vor eigens zu diesem Zwecke gewählten Kommissionen und nach besonderem Reglement abzulegen.

Die Vergünstigung dieser Bestimmungen wird nur solchen Bewerbern gewährt, die bereits beim Beginn ihrer Studien das schweizerische Bürgerrecht besessen haben.

Sie kann auf die Zahnärzte ausgedehnt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die diese Ausdehnung gestatten.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

---

2. Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Reglementes betreffend die eidgenössischen medizinischen Fachprüfungen für Schweizer italienischer Zunge mit italienischem Diplom. (Vom 28. Dezember 1933, in Kraft seit 1. Januar 1934.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Das Reglement vom 30. März 1926 betreffend die eidgenössischen medizinischen Fachprüfungen für Schweizer italienischer Zunge mit italienischem Diplom wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

Art. 2. Art 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Die im Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1925 vorgesehenen Fachprüfungen in italienischer Sprache werden für die Ärzte, Apotheker und Tierärzte in Lugano oder Locarno abgehalten und zwar vor besondern, aus Professoren schweizerischer Lehranstalten und geprüften Praktikern italienischer Zunge mit eidgenössischem Diplom bestehenden Kommissionen.

Immerhin können Prüfungen über Fächer, die in Lugano oder Locarno nicht abgenommen werden können, in Zürich oder Basel abgehalten werden.

Art. 3, Abs. 4, Ziff. 2, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 3, Abs. 4, Ziff. 2, das Doktordiplom (Laurea), das von einer vom Bundesrate auf Gutachten des Leitenden Ausschusses bezeichneten italienischen Lehranstalt ausgestellt worden ist.

Art. 4. Der Paragraph 1 von Art. 9 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

a) die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen, ein Protokoll zu diktieren und über die darauf bezüglichen Fragen Auskunft zu geben;

b) mehrere histologisch-pathologische, eventuell bakteriologische Präparate unter Zuhilfenahme des Mikroskops zu erläutern und über die darauf bezüglichen Fragen Auskunft zu geben.

Für diese Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Bei dieser Prüfung soll der Verschiedenheit der Lehrmethoden und des Lehrganges in den italienischen Universitäten Rechnung getragen werden. Das Kolloquium bezieht sich auf das Praktische und steht in direkter Beziehung mit den beiden obengenannten Prüfungsabteilungen.

Art. 5. Kapitel III „Anmelde- und Prüfungsgebühr" wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

III. Anmelde- und Prüfungsgebühr.

Die Anmeldegebühr für jede Prüfung beträgt Fr. 15.—. Die Gebühr für die Fachprüfung für Ärzte beträgt Fr. 125.—, für die Fachprüfung für Apotheker Fr. 80.— und für die Fachprüfung für Tierärzte Fr. 100.—.

Art. 6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

---

3. Bundesbeschluß über die Erweiterung des Chemiegebäudes der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. (Vom 7. Juni 1934.)